



Bundesministerium für Gesundheit und
Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMGF- 75100/0009- II/B/16a/2017	BAK/KS- GSt/HS/SP	Heinz Schöffl	DW 12306DW 12693	22.08.2017

Allergeninformationsverordnung

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorgelegten Verordnungsentwurf der Allergeninformationsverordnung wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die bislang vorgeschriebene regelmäßige Nachschulung der für die mündliche Weitergabe der Informationen gemäß §2 geschulten Personen künftig entfällt. Dieser Änderung kann die Bundesarbeitskammer grundsätzlich zustimmen, da es im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der korrekten Informationsweitergabe auf mündlichen Wege ohnehin der fundierten Ersts Schulung als auch des laufenden Updates der innerbetrieblichen Abläufe der Informationsbereitstellung und des durchgängigen Informationsflusses bis zu jenen geschulten Personen bedarf, die die Allergeninformation an die KonsumentInnen weitergeben.

Dementsprechend schlägt die Bundesarbeitskammer bei Entfall der Verpflichtung zur Nachschulung vor, dass die Qualität der Ersts Schulung evaluiert wird und auf einem hohen Niveau sicherzustellen ist und dass vor allem angemessen überprüft wird, ob die Verpflichtung des Unternehmers zur Gewährleistung der innerbetrieblichen Abläufe zur Sicherstellung der Allergeninformationen und des Informationsflusses in der Praxis auch sichergestellt ist.

In die Verordnung ist allerdings zwingend eine Regelung aufzunehmen, die eine verpflichtende Schulung für den Fall vorsieht, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Allergenkennzeichnung infolge von Neuerungen ändern. Dies sollte bereits in der Verordnung definitiv klargestellt werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.